





### Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen im eigenen Wirkungskreis der **Gemeinde Kirchroth**

Die Gemeinde Kirchroth erlässt aufgrund von Art. 20 des Kostengesetztes und Art. 23 der Gemeindeordnung folgende Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis.

#### § 1

Die Gemeinde Kirchroth erhebt für Tätigkeiten im eigenen Wirkungskreis, die sie in Ausübung hoheitlicher Gewalt vornimmt (Amtshandlungen), Kosten (Gebühren und Auslagen).

#### § 2

Die Höhe der Gebühren bemisst sich nach dem Kostenverzeichnis (Kommunales Kostenverzeichnis, KommKVz), das Anlage zu dieser Satzung ist. Für Amtshandlungen, die nicht im Kostenverzeichnis enthalten sind, wird eine Gebühr erhoben, die nach im Kostenverzeichnis bewerteten vergleichbaren Amtshandlungen zu bemessen ist. Fehlt eine vergleichbare Amtshandlung, beträgt die Gebühr fünf bis fünfundzwanzigtausend Euro.

#### § 3

Diese Satzung tritt am 01.05.2015 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 01.04.1989 in der Fassung der 4. Änderungssatzung vom 31.07.2013 außer Kraft.

Kirchroth, 02. April 2015

Gemeinde Kirchroth:

opservvaumer∞ 1∖ Bürgermeister

# STATE OF THE PARTY OF THE PARTY

# Kommunales Kostenverzeichnis

(KommKVz)

Tarif- Gruppe	Tarif- Nr.	Gegenstand	Gebühr
0		Allgemeine Verwaltung	
00		Allgemeine Amtshandlungen	Vorschriften der Tarifgruppen 01 – 8 des Kostenverzeichnisses gehen den Vorschriften der Tarifgruppe 00 vor
	000	Anordnungen für den Einzelfall	15 bis 600 €
	001	Beglaubigungen Beglaubigungen von Abschriften, Fotokopien und dgl. von eigenen, dem eigenen Wirkungskreis zuzurechnenden Urkunden  1. wenn die zu beglaubigenden Abschriften, Fotokopien und dgl. nicht von der Gemeinde selbst hergestellt sind  2. wenn die zu beglaubigenden Abschriften, Fotokopien und dgl. von der Gemeinde selbst hergestellt sind	0,75 € je angefangene Seite bis zu der für die Erteilung des Originals vorgesehen Gebühr, mindestens 5 € 5 € im Einzelfall  Werden mehrere Abschriften, Fotokopien und dgl. gleichzeitig beglaubigt, kann die Gebühr pro Beglaubigung auf die Hälfte ermäßigt werden.
	002	Bescheinigungen  1. Erteilung einer Bescheinigung über steuerlich absetzbare Spenden (Spendenbescheinigung)  2. Erteilung einer sonstigen Bescheinigung	kostenfrei (vgl. Bekanntmachung vom 02.08.2000, AIIMBI S. 571) 5 bis 75 €
	003	Einsicht in Akten und amtliche Bücher  Einsicht in Akten und Bücher, soweit diese nicht in einem gebührenpflichten Verfahren gewährt wird.  Die Gebühr erhöht sich um die Hälfte, wenn seit dem Abschluss der Akten oder Bücher mehr als zehn Jahre vergangen sind. Gebührenfrei ist die Einsicht in Rechtsvorschriften, Flächennutzungspläne und ähnliche für die Unterrichtung der Öffentlichkeit bestimmte Schriftstücke oder Pläne.	0,75 € je Akte oder Buch, mindestens 5 €
	004	Verlängerungen     Verlängerungen einer Frist, deren Ablauf einen neuen Antrag auf Erteilung einer gebührenpflichtigen Genehmigung, Erlaubnis oder Bewilligung erforderlich machen würde.     Fristverlängerung in anderen Fällen	10-25 % der für die Genehmigung, Erlaubnis oder Bewilligung vorgesehen Gebühr, mindestens 5 € 5 bis 60 €
	005	Zweitschriften Erteilung einer Zweitschrift	10 – 50 % der für Erstschrift vorgesehenen Gebühr, mindestens 15 €. Ist die Erteilung der Erstschrift gebührenfrei, beträgt die Gebühr 0,50 € je angefangene Seite, mindestens aber 15 €.
	006	Niederschriften	7,50 € bis 75 € je angefangene Stunde

Tarif- Gruppe	Tarif- Nr.	Gegenstand	Gebühr
0		Allgemeine Verwaltung	
		Besondere Amtshandlungen	
02		Hauptverwaltung	
	020	Kommunalgesetze  1. Genehmigung zur Führung kommunaler Wappen und Fahnen (Art. 4 Abs. 3 GO)  2. Amtshandlungen bei der Durchführung Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden (Art. 18a GO)	10 bis 2500 €, soweit nicht kostenfrei kostenfrei in Analogie zu Art. 3 Abs. 1 Nr. 12 KG
	021	Amtshandlungen im Vollstreckungsverfahren     Androhung von Zwangsmitteln (Art. 36 VwZVG), soweit sie nicht mit dem Verwaltungsakt verbunden ist, durch den die Handlung, Duldung oder Unterlassung aufgegeben wird.     Anwendung der Zwangsmittel Ersatzvornahme (Art. 32, 35 VwZVG)	12,50 bis 150 €  50 bis 2500 €
		oder unmittelbarer Zwang (Art. 34, 35 VwZVG)  3. Pfändungsbeschluss gemäß Art. 26 Abs. 5 VwZVG  4. Entscheidung über unzulässige oder unbegründete Einwendungen gegen die Vollstreckung, die den zu vollstreckenden Anspruch betreffen (Art. 21 VwZVG)	1 Pfändungsgebühr nach § 339 Abs. 3 AO
		bei Geldansprüchen sonst	50 % der Pfändungsgebühr nach § 339 Abs. 3 AO, mindestens 10 € 12,50 bis 200 €
03		Finanzverwaltung	
	030	Mitteilung von Besteuerungsgrundlagen	0,08 € je Betrag, bzw. nv-Fall, mindestens 10 €
	031	Anmahnung rückständiger Beträge	5 bis 150 €

Tarif- Gruppe	Tarif- Nr.	Gegenstand	Gebühr
1		Öffentliche Sicherheit und Ordnung	
11		Erlaubnisse, Ausnahmebewilligungen	(insbesondere im Vollzug des LStVG, des BaylmSchG und der aufgrund dieser Gesetze ergangenen Verordnungen)
	110	Erteilung einer Erlaubnis oder Ausnahmebewilligung	15 bis 1250 €
	111	Nachträgliche Auflagen, Zurücknahme oder Widerruf einer Erlaubnis oder Ausnahmebewilligung	15 bis 600 €
12		Feuerbeschau	
	120	Feuerbeschau (§ 3 Abs. 2 der Verordnung über die Feuerbeschau FBV)  1. Wenn keine oder nur geringfügige Mängel festgestellt werden  2. Wenn erhebliche Mängel festgestellt werden	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG 15 bis 1000 €
	121	Übertragung der Durchführung der Feuerbeschau auf Betrieb und sonstige Einrichtungen, für die nach Art. 15 BayFwG Werkfeuerwehren bestehen (§ 3 Abs. 4 FBV)	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
	122	Anordnung zur Beseitigung von Mängeln (§ 6 FBV)	15 bis 1000 €

Tarif- Gruppe	Tarif- Nr.	Gegenstand	Gebühr
6		Bau- und Wohnungswesen, Verkehr	
61		Vollzug des Baugesetzbuches	
	610	Ausübung des Vorkaufsrechts (§28 Abs. 2 Satz 1, §§ 24 ff. BauGB)	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
	611	Zeugnis über die Nichtausübung oder das Nichtbestehen des Vorkaufsrechts	10 bis 25 € je Grundstück
	612	Erteilung eines Negativzeugnisses bei Grundstücksteilungen nach § 19 Abs. 2 BauGB	10 bis 25 € je Grundstück
	613	Herabsetzung des Verkaufspreises auf den Verkehrswert (§28 Abs. 3 BauGB)	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
	614	Gebote nach §§ 176 bis 179 BauGB	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
	615	Erteilung einer Genehmigung nach §§ 172 ff. BauGB (Erhaltungssatzung)	15 bis 1000 €
	616	Versagung einer Genehmigung nach §§ 172 ff. BauGB (Erhaltungssatzung)	kostenfrei
	617	Bestätigung der Gemeinde, dass das Bauvorhaben nicht im Gebiet einer Erhaltungssatzung liegt	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 3 KG
	618	Erklärung der Gemeinde nach Art. 58 Abs. 2 BayBO (Genehmigungsfreistellungserklärung)	30 bis 50 €
62		Zweckentfremdung von Wohnraum	
	620	Genehmigung nach Art. 3 des Gesetzes über die Zweckentfremdung von Wohnraum	50 bis 2500 €
63		Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes	
	630	Erlaubnis für Sondernutzungen an gemeindlichen Straßen, Wegen und Plätzen  (Art. 18, 19 und 22a BayStrWG)	10 bis 250 €
	631	Anordnung nach Art. 18a Abs. 1 Satz 1 BayStrWG	10 bis 600 €
	632	Ersatzvornahme nach Art. 18a Abs. 1 Satz 2 BayStrWG	50 bis 2500 €
	633	Bescheid über die Umlegung des Aufwands aus der Baulast für öffentliche Feld- und Waldwege auf die Beteiligten (Art. 54 Abs. 3 Satz 1, Abs. 4 Satz BayStrWG)	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
	634	Zustimmung zur Verlegung von privaten Leitungen auf gemeindlichen Grundstücken (Telekommunikationsleitungen, Stromleitungen, Fernwärme, usw.)	2 – 5 € je laufenden Meter
67		Straßenreinigungs- und Sicherungsverordnung	
	670	Befreiung von in der Verordnung festgelegten Verboten	10 bis 375 €
	671	Befreiung oder sonstige angemessene Regelung wegen unbilliger Härte	10 bis 75 €

Tarif- Gruppe	Tarif- Nr.	Gegenstand	Gebühr
7		Öffentliche Einrichtungen, Wirtschaftsförderung	
70		Allgemeine Amtshandlungen	
	700	Befreiung vom Anschluss- und/oder Benutzungszwang	10 bis 400 €
	701	Erlaubnis- oder Ausnahmebewilligung aufgrund einer Satzung	10 bis 1250 €
	702	Nachträgliche Auflagen, Rücknahme beziehungsweise Widerruf einer Erlaubnis oder Ausnahmebewilligung nach Tarif-Nr. 701	10 bis 600 €
	703	Anordnung zur Erfüllung einer satzungsmäßigen Verpflichtung	10 bis 600 €
		Besondere Amtshandlungen	
73		Marktwesen (§ 69 GewO)	
	730	Zuweisung, Ausnahmebewilligung	10 bis 150 €
	731	Nachträgliche Auflagen, Zurücknahme einer Zuweisung oder Ausnahmebewilligung	10 bis 150 €
75		Bestattungswesen (Friedhof)	
	750	Genehmigung zur Vorname gewerblicher Arbeiten im Friedhof	10 bis 600 €
	751	Genehmigung zum Befahren des Friedhofs mit Fahrzeugen	10 bis 150 €
	752	Genehmigung zur Errichtung eines Grabmals, einer Einfriedung und sonstiger baulicher Anlagen und Genehmigung von Änderungen solcher Anlagen	10 bis 150 €
	753	Genehmigung aufgrund einer Gemeindeverordnung	10 bis 1250 €
	754	Einzelanordnung aufgrund einer Gemeindeverordnung	10 bis 600 €
76		Sonstige öffentliche Einrichtungen	(einschl. Abwasserbeseitigung)
	760	Genehmigung der Benutzung von Einschüttstellen	10 bis 200 €

## Gebührenliste für die Gemeinde Kirchroth

Stand: 01.05.2015

Für Amtshandlungen der Gemeinde Kirchroth gelten die staatlichen Kostenverzeichnisse und Gebührenordnungen unmittelbar. Falls dort für einzelne Amtshandlungen ein Gebührenrahmen vorgegeben wird, werden für Amtshandlungen mit durchschnittlichem Arbeitsaufwand nachfolgende Richtgebühren festgelegt. In besonders gelagerten Fällen bleibt eine sich an dem Gebührenrahmen orientierende Festsetzung vorbehalten. Die Erhebung von Auslagen ist gesondert zu prüfen.

Tarif- Nr.	Gegenstand	Rahmengebühr	Richtgebühr
	ALLGEMEINE	VERWALTUNG	
000	Anordnungen im Einzelfall	15 bis 600 €	20 €
001	Beglaubigungen von Abschriften, Fotokopien, usw.	0,75 € je angefangene Seite bis zu der für die Erteilung des Originals vorgesehen Gebühr, mindestens 5 €, 5 € im Einzelfall. Werden mehrere Abschriften, Fotokopien und dgl. gleichzeitig beglaubigt, kann die Gebühr pro Beglaubigung auf die Hälfte ermäßigt werden.	5€
002	Spendenbescheinigungen	kostenfrei	kostenfrei
002	Erteilung sonstiger Bescheinigungen/Bestätigungen	5 bis 75 €	10€
003	Einsicht in Akten und amtliche Bücher	0,75 € je Akte oder Buch, mindestens 5 €. Die Gebühr erhöht sich um die Hälfte, wenn seit dem Abschluss der Akten oder Bücher mehr als zehn Jahre vergangen sind. Gebührenfrei ist die Einsicht in Rechtsvorschriften, Flächennutzungspläne und ähnliche für die Unterrichtung der Öffentlichkeit bestimmte Schriftstücke oder Pläne.	5€
004	Fristverlängerungen	10-25 % der für die Genehmigung, Erlaubnis oder Bewilligung vorgesehen Gebühr, mindestens 5 €	5€
005	Erteilung einer Zweitschrift	10 – 50 % der für Erstschrift vorgesehenen Gebühr, mindestens 15 €. Ist die Erteilung der Erstschrift gebührenfrei, beträgt die Gebühr 0,50 € je angefangene Seite, mindestens aber 15 €.	5€
006	Niederschriften	7,50 € bis 75 € je angefangene Stunde	10€
	HAUPTVE	RWALTUNG	
020	Genehmigung zur Führung kommunaler Wappen und Fahnen	10 bis 2500 €, soweit nicht kostenfrei	50€
020	Amtshandlungen bei Durchführung von Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden	kostenfrei	kostenfrei
021	Androhung von Zwangsmitteln (Art. 36 VwZVG)	12,50 bis 150 €	20 €
021	Anwendung der Zwangsmittel Ersatzvomahme oder unmittelbarer Zwang (Art. 32, 34, 35 VwZVG)	50 bis 2500 €	100 €
021	Pfändungsbeschluss gemäß Art. 26 Abs. 5 VwZVG	1 Pfändungsgebühr nach § 339 Abs. 3 AO	20 €
021	Entscheidung über unzulässige oder unbegründete Einwendungen gegen die Vollstreckung, die den zu vollstreckenden Anspruch betreffen	50 % der Pfändungsgebühr nach § 339 Abs. 3 AO, mindestens 10 Euro	10€
	FINANZVE	RWALTUNG	
030	Mitteilung von Besteuerungsgrundlagen	0,08 € je Betrag, bzw. nv-Fall, mindestens 10 €	10 €
030	Anmahnung rückständiger Beträge	5 bis 150 €	bis 50 €: 5 € bis 500 €:10 € bis 2500 €: 25 € bis 5000 €: 50 € bis 10000 €: 100 € ab 10000 €: 150 €

Tarif- Nr.	Gegenstand	Rahmengebühr	Richtgebühr			
ÖFFENTLICHE SICHERHEIT UND ORDNUNG						
110	Erteilung einer Erlaubnis oder Ausnahmebewilligung (LStVG, BaylMSchG)	15 bis 1250 €	40 €			
2.IV.4	Erteilung einer Befreiung nach Art. 5 FTG, pro Tag (Feiertagsgesetz)	15 bis 125 €	30 €			
111	Nachträgliche Auflagen, Zurücknahme oder Widerruf einer Ausnahmebewilligung	15 bis 600 €	20 €			
2.11.1/1	Anordnung nach Art. 7 Abs. 2 LStVG (Anordnungen Sicherheitsbehörde)	15 bis 600 €	50 €			
2.11.1/4	Erlaubnis zum Halten eines Kampfhundes nach Art. 37 Abs. 1 Satz 1 LStVG	25 bis 400 €	80 €			
	FEUERI	BESCHAU				
120	Feuerbeschau, wenn keine oder nur geringfügige Mängel festgestellt werden	kostenfrei	kostenfrei			
120	Feuerbeschau, wenn erhebliche Mängel festgestellt werden	15 bis 1000 €	40 €			
121	Übertragung der Durchführung der Feuerbeschau auf Betriebe und sonstige Einrichtungen, für die nach Art. 15 BayFwG Werkfeuerwehren bestehen	kostenfrei	kostenfrei			
122	Anordnung zur Beseitigung von Mängeln (§ 6 FBV – Feuerbeschau)	15 bis 1000 €	20 €			
	GASTS	TÄTTEN				
5.111.7/7	Vorübergehende Gestattung nach § 12 GastG (vorübergehende Gaststättenerlaubnis) Kleinere Feste mit gemeinnützigen Hintergrund (Gartenfest KiTa, Wohngemeinschaft o.ä.) – pro Tag	25 bis 1750 €	25 €			
5.111.7/7	Vorübergehende Gestattung nach § 12 GastG (vorübergehende Gaststättenerlaubnis) Dorffeste, Sonnwendfeiern, Maibaum- aufstellen – Beginn erst ab 18 Uhr	25 bis 1750 €	25€			
5.111.7/7	Vorübergehende Gestattung nach § 12 GastG (vorübergehende Gaststättenerlaubnis) Dorffeste, Sonnwendfeiern, Maibaum- aufstellen – pro Tag	25 bis 1750 €	50 €			
5.HI.7/7	Vorübergehende Gestattung nach § 12 GastG (vorübergehende Gaststättenerlaubnis) Feste die mit Sicherheitsauflagen verbunden sind (Rock-Party, Motorradtreffen o.ä. – pro Tag	25 bis 1750 €	100 €			
5.111,7/7	Vorübergehende Gestattung nach § 12 GastG (vorübergehende Gaststättenerlaubnis) Fahnenweihen, Gründungsfeste, usw. – pro Tag	25 bis 1750 €	100 €			
110	Erlaubnis nach Art. 19 Abs. 3 LStVG (Sicherheitsrechtliche Erlaubnis für Veranstaltungen)	25 bis 1250 €	100€			
110	Einzelfallanordnungen nach Art. 19 Abs. 5 LStVG (Sicherheitsrechtliche Anordnungen)	25 bis 1250 €	80 €			

Tarif- Nr.	Gegenstand	Rahmengebühr	Richtgebühr				
GEWERBERECHT							
5.11.5/2	Gewerbeanmeldung	12,50 bis 50 €	20 €				
5.11.5/2	Gewerbeummeldung	12,50 bis 50 €	20 €				
5.11.5/2	Gewerbeabmeldung	12,50 bis 50 €	20 €				
MARKTWESEN							
730	Festsetzung, Zuweisung, Ausnahmebewilligung	10 bis 150 €	50 €				
731	Nachträgliche Auflagen oder Zurücknahme	10 bis 150 €	50 €				
	BAU – UND WO	HNUNGSWESEN					
610	Ausübung des Vorkaufsrechts	kostenfrei	kostenfrei				
611	Zeugnis über die Nichtausübung oder das Nichtbestehen des Vorkaufsrechts	10 bis 25 € je Grundstück	15€				
612	Erteilung eines Negativzeugnisses bei Grundstücksteilungen nach § 19 Abs. 2 BauGB	10 bis 25 € je Grundstück	15 €				
617	Bestätigung der Gemeinde, dass das Bauvorhaben nicht im Gebiet einer Erhaltungssatzung liegt	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 3 KG	kostenfrei				
618	Erklärung der Gemeinde nach Art. 58 Abs. 2 BayBO (Genehmigungsfreistellungserklärung)	30 bis 50 €	30 €				
	VERKEHRSRECHTL	ICHE ANORDNUNGEN					
261 GebTSt	bis zu einem Monat	15 bis 600 €	40 €				
261 GebTSt	bis zu zwei Monaten	15 bis 600 €	60 €				
261 GebTSt	länger als zwei Monate	15 bis 600 €	100 €				
261 GebTSt	Anordnung für gemeinnützige und gemeindliche Vereine	15 bis 600 €	15 €				
	VOLLZUG DES BAYERISCHEN S	TRASSEN- UND WEGEGESETZES					
630	Erlaubnis für Sondernutzungen an gemeindlichen Straßen, Wegen und Plätzen (Art. 18, 19 und 22a BayStrWG)	10 bis 250 €					
631	Anordnung nach Art. 18a Abs. 1 Satz 1 BayStrWG	10 bis 600 €					
632	Ersatzvornahme nach Art. 18a Abs. 1 Satz 2 BayStrWG	50 bis 2500 €					
633	Bescheid über die Umlegung des Aufwands aus der Baulast für öffentliche Feld- und Waldwege auf die Beteiligten (Art. 54 Abs. 3 Satz 1, Abs. 4 Satz BayStrWG)	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG	kostenfrei				
634	Zustimmung zur Verlegung von privaten Leitungen auf gemeindlichen Grundstücken (Telekommunikationsleitungen, Stromleitungen, Fernwärme, usw.)	2 – 5 € je laufenden Meter					

Tarif- Nr.	Gegenstand	Rahmengebühr	Richtgebühr					
	STRASSENREINIGUNGS- UND SICHERUNGSVERORDNUNG							
670	Befreiung von in der Verordnung festgelegten Verboten	10 bis 375 €						
671	Befreiung oder sonstige angemessene Regelung wegen unbilliger Härte	10 bis 75 €						
	ÖFFENTLICHE EINRICHTUNGEN, WIRTSCHAFTSFÖRDERUNG							
700	Befreiung vom Anschluss- und/oder Benutzungszwang	10 bis 400 €	30 €					
701	Erlaubnis- oder Ausnahmebewilligung aufgrund einer Satzung	10 bis 1250 €	30 €					
702	Nachträgliche Auflagen, Rücknahme beziehungsweise Widerruf einer Erlaubnis oder Ausnahmebewilligung nach Tarif-Nr. 701	10 bis 600 €	30 €					
703	Anordnung zur Erfüllung einer satzungsmäßigen Verpflichtung	10 bis 600 €	30€					

Kirchroth, 02. April 2015 Gemeinde Kirchroth:

Josef Walmer 1 Bürgermeister